

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 02.03.2022



Auf Grund von Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ²Die Einleitungsgebühr beträgt **1,37 €** pro m³ Abwasser.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Oberviechtach, den 02. März 2022


Pretzl
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 19.03.2018



Auf Grund von Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012, geändert mit Satzung vom 23.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) mit Nenndurchfluss (Q_n): | |
| bis 5 m ³ /h | 100,00 €/Jahr |
| über 5 m ³ /h | 120,00 €/Jahr |
| b) mit Dauerdurchfluss (Q_d): | |
| bis 8 m ³ /h | 100,00 €/Jahr |
| über 8 m ³ /h | 120,00 €/Jahr.“ |

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,63 € pro m³ Abwasser.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Oberviechtach, den 19.03.2018
Gemeinde Gleiritsch



Z w a c k
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 23.10.2013



Auf Grund von Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss (Q_n):
- | | |
|--------------------------|--------------|
| bis 5 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |
| über 5 m ³ /h | 80,00 €/Jahr |
- b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):
- | | |
|--------------------------|----------------|
| bis 8 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |
| über 8 m ³ /h | 80,00 €/Jahr.“ |

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ²Die Einleitungsgebühr beträgt 1,19 € pro m³ Abwasser.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum, für jeden Einwohner, welcher mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 7 m³/Abrechnungszeitraum angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum.

Die Wassermengen werden durch den Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. März jeden Jahres abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebährenschild ist zum 01. Oktober jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebährensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gleiritsch in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Oberviechtach, den 23.10.2013
Gemeinde Gleiritsch



Z w a c k
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.10.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.10.2013 angeheftet und am 20.11.2013 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 21.11.2013
Gemeinde Gleiritsch



Z w a c k
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Gemeinde Gleiritsch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012



Augrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Gleiritsch, Bernhof, Boxmühle, Kohlmühle, Kroau, Steinach, Zieglhäuser und Lampenricht einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, auf denen eine beitragspflichtige Geschossfläche vorhanden ist und mindestens eine Fläche von 1.500 m² (übergroße Grundstücke) haben, auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, auf denen keine beitragspflichtige Geschossfläche vorhanden ist und mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) haben, auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Werden auf einem Grundstück nach Abs. 1 Satz 3 beitragspflichtige Geschossflächen geschaffen, so entsteht die Beitragspflicht für die sich aus dem 4-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche ergebenden Grundstücksfläche mit Schaffung der beitragspflichtigen Geschossfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,46 € , |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,01 € . |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

§ 9 a**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) mit Nenndurchfluss (Q_n): | |
| bis 5 m ³ /h | 30,00 €/Jahr |
| über 5 m ³ /h | 45,00 €/Jahr |
| b) mit Dauerdurchfluss (Q_3): | |
| bis 8 m ³ /h | 30,00 €/Jahr |
| über 8 m ³ /h | 45,00 €/Jahr. |

§ 10**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den

angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **0,77 €** pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserersorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum, für jeden Einwohner, welcher mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 7 m³/Abrechnungszeitraum angesetzt. Für die Gemeindeteile Gleiritsch, Bernhof, Kohlmühle, Kroau und Steinach ist der Einwohnerstand zum 30.09. maßgebend. Für die Gemeindeteile Boxmühle, Zieglhäuser und Lampenricht ist der Einwohnerstand zum 31.03. maßgebend. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 in den Stallungen bei landwirtschaftlichen Betrieben wird durch den Einbau von Wasserzählern erbracht.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird bei der Berechnung der Abwassermenge nach Abs. 1 eine Wassermenge für die Gartenbewässerung (= Wasserabzugsmenge) nach Abzug einer etwaigen Wassermenge nach Abs. 3 in Abzug gebracht. Die Wasserabzugsmenge errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Verbrauch 01.04. bis 30.09.} \cdot \text{Verbrauch 01.10. bis 31.03.}) \times 80}{100}$$

100

Die Wasserabzugsmenge wird nur gewährt, wenn tatsächlich ein Garten vorhanden ist. Die Wasserabzugsmenge wird stets auf volle Kubikmeter aufgerundet. Der schriftliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes bei der Gemeinde zu stellen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Gemeinde.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken von Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Für die Gemeindeteile Gleiritsch, Bernhof, Kohlmühle, Kroau und Steinach erfolgt die jährliche Abrechnung zum 31. März jeden Jahres. Für die Gemeindeteile Boxmühle, Zieglhäuser und Lampenricht erfolgt die jährliche Abrechnung zum 30. September jeden Jahres. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Im Bereich der Gemeindeteile Gleiritsch, Bernhof, Kohlmühle, Kroau und Steinach ist auf die Gebührenschuld zum 01.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Im Bereich der Gemeindeteile Boxmühle, Zieglhäuser und Lampenricht ist auf die Gebührenschuld zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Beitrags- und Gebührentatbestände, die von den Satzungen vom 26.09.1990 bzw. 20.11.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühren nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 26.09.1990 bzw. 20.11.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, ergibt, werden diese nicht erhoben.

§ 18

Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Beitrags- und Gebührensatzungen vom 26.09.1990 bzw. 20.11.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, aufgehoben, da diese nicht im Einklang mit der Rechtsprechung steht (vgl. Beschlüsse des BayVGH vom 05.03.1999, Az. 23 CS 99.93, 8.11.2000 Az. 23 CS 00.2177 und vom 17.09.2001 Az. 23 CS 01.1517), wonach es im Rahmen der Auslegung des § 4 Abs. 5 EWS 1989 bzw. 1997 (Stand vor dem 01.08.2004) einer abgestuften Beitragsregelung in der BGS-EWS bedurfte. Da die Beitrags- und Gebührensatzungen vom 26.09.1990 bzw. 20.11.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, keine Beitragsabstufungen enthalten haben, werden diese als nichtig und damit als unwirksam eingestuft sowie aufgehoben.

*) § 18 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 02.08.2004. Die Änderungssatzung vom 04.11.2011, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 15.11.2011 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 01. März 2012
Gemeinde Gleiritsch



Z w a c k
Erster Bürgermeister

